

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben für die mit uns abgeschlossenen Verträge nur dann Geltung, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebote

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend, insbesondere bezüglich Preis, Menge und Lieferzeit. Das Angebot basiert auf Ca.-Maßen, die auf volle 10 cm aufgerundet werden. Maßabweichungen im endgültigen Aufmaß, das grundsätzlich erst nach Auftragserteilung genommen wird, sind für beide Teile bindend.
2. Die unsere Ware betreffenden Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich im Kaufvertrag als verbindlich bezeichnet sind. Insbesondere brandbedingte Farbabweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Rücktritt.
3. Der Käufer ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Lehnen wir nicht binnen vier Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung dieses Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Maßgebend für die Leistungsbestimmung ist der Kaufvertrag und ggf. das Warenverzeichnis, das auf unser Verlangen vom Käufer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 3 Kaufpreis

1. Der Kaufpreis schließt die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
2. Der Kaufpreis gilt als Festpreis bis zum Ablauf des vereinbarten Liefertermins. Nach dessen Ablauf gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Nachträgliche Änderungen in bezug auf Konstruktion und Ausführung werden nur gegen Berechnung vorgenommen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Die gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, erarbeiten und dergleichen. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

§ 4 Lieferzeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

2. Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer vom Käufer zu setzende Nachfrist auf 2 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei uns beginnt. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als er noch nicht erfüllt ist. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Dieser Ausschuß gilt nicht, wenn und soweit der Verzug von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
3. Der Käufer kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderliche Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung bei uns eingegangen ist. Verzögert sich die Aufnahme, Fortführung oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.
4. Bei Lieferverzögerungen aufgrund technischer Schwierigkeiten, die bei Abschluß des Vertrages nicht bekannt und die Ausführung des Vertrages unmöglich machen, und bei höherer Gewalt (z.B. Arbeitskampf, Naturkatastrophen u. ä.) in unserem Betrieb oder denen der Lieferanten und Unterlieferanten die Lieferung verlängert sich die Lieferzeit in entsprechendem Umfang. Wird wegen der entsprechenden Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Ware länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
2. Bei Lieferung und Montage von Bauelementen aller Art hat die Abnahme unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung zu erfolgen. Hat der Käufer die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen als erfolgt.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Herstellers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Bei Lieferung, Herstellung und Montage von Bauelementen aller Art sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen aufgrund prüffähiger Aufstellung nach Maßgabe des Baufortschritts zu verlangen. Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach Erhalt fölig.

KNOBLOCH

GmbH



Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-18.00 Uhr
Sa: 9-12.00 Uhr
info@knobloch-handel.de

Unberechtigter Zahlungsverzug hat Zurückbehaltung der Lieferung zur Folge. Ist der Käufer mit Abschlagszahlungen im Rückstand, sind wir bis zur ordnungsgemäßen Zahlung zur weiteren Bearbeitung des Auftrages nicht verpflichtet. Lagerkosten bzw. Arbeitsausfall gehen zu Lasten des Käufers.

2. Der Kaufpreis ist mit Auslieferung der Ware und Rechnungserteilung vor dem Einbau zu zahlen. Soweit der Käufer den Kaufpreis nicht durch Überweisung an uns getilgt hat, hat er diesen an eine von uns mit dem Empfang beauftragte Person auszuhändigen.
3. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so hat die Zahlung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu erfolgen.
4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
5. Tritt der Käufer aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlaß von dem erteilten Auftrag zurück, können wir 30% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern, unbeschadet der Möglichkeiten einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
6. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Anlieferung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Vorher und ohne unsere Zustimmung vorgenommene Veränderungen an den Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Uns muß Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.
2. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit einer unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen einer etwaigen schuldhaften Verletzung unserer Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung und aus positiver Vertragsverletzung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Soweit die Kaufgegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Käufer, bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsstermine,

uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Käufer die vorgenannten Rechte, so ist er uns zu Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Werden Lieferungen und Leistungen mit dem Gebäude verbunden, das nicht im Eigentum des Käufers steht oder das der Käufer nach Einbau der Leistung veräußert, so tritt der Käufer mit dem Vertragsschluß seine bestehenden oder künftigen Forderungen gegenüber dem Eigentümer in Höhe unserer Forderungen an uns ab. Der Käufer ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, uns unverzüglich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen seinem Auftraggeber offen zu legen. Erwirbt der Besteller durch Einbau der Liefergegenstände Miteigentumsrecht, so überträgt er diese Rechte bis zur endgültigen Zahlung auf uns.

§ 9 Sonstiges

1. Wir sind berechtigt, über die Kaufpreisforderung frei zu verfügen, insbesondere diese Dritte abzutreten.
2. Der Käufer ist damit einverstanden, daß im Wege der technischen Datenverarbeitung bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die erforderlichen Daten gespeichert werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.